



Antrag (A04) zur Landeskonzferenz der AsJ Sachsen am 14. Mai 2011 in Leipzig

Vermeidung der Kriminalisierung von friedlichen Aktivitäten gegen Kundgebungen und Demonstrationen von Neonazis

Antragsteller: AsJ Ostsachsen (Dresden)

Die AsJ-Landeskonferenz möge beschließen:

- 10 Der neue AsJ-Landesvorstand wird beauftragt,
1. zu prüfen, inwieweit die Kriminalisierung von friedlichen Aktivitäten gegen Kundgebungen und Demonstrationen von Neonazis durch Anwendung oder Änderung des geltenden Versammlungsrechts künftig verhindert werden kann;
15 2. die Ergebnisse seiner Prüfung in den unterschiedlichen Gliederungen der AsJ, aber auch der gesamten SPD zur Diskussion zu stellen;
3. im Anschluss daran ggf. auf eventuelle Gesetzgebungsinitiativen durch die SPD Sachsen im Freistaat oder - über die Bundespartei – im Bund hinzuwirken.

Begründung:

- 20 **I.**
Spätestens seit den Ereignissen anlässlich des Gedenktages an die Zerstörung Dresdens im Zweiten Weltkrieg am 13. Februar 2010 wird in vielen Bereichen der sächsischen SPD intensiv über die Berechtigung von Sitzblockaden gegen nicht verbotene Kundgebungen und Demonstrationen von Neonazis diskutiert.

- 25 Hierbei steht in der Diskussion weitgehend außer Frage, dass die Blockade einer nicht verbotenen Demonstration ist eine Straftat gem. § 21 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) ist.

- 30 Dieser Straftatbestand hat folgenden Wortlaut:

Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 35 Da die komplette Blockade einer nicht verbotenen Demonstration eine grobe Störung derselben ist, kann der Straftatbestand somit auch durch friedliche Blockierer – und auch dann, wenn sie durch die Blockade ihrerseits ihr Demonstrationsrecht wahrnehmen wollen – verwirklicht werden.

- 40 Im Übrigen können auch diejenigen, die zu einer Blockade aufrufen, eine Straftat begehen, nämlich gem. § 111 des Strafgesetzbuches (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten). Der Wortlaut dieser Vorschrift ist folgender:

- 45 (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.
(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB hier nicht maßgeblich ist. Diese Vorschrift war in vielen rechtspolitischen Diskussionen seit den 70er Jahren, in denen es darum ging, ob die Teilnehmer von gewaltlosen Protestaktionen „verwerflich“ handelten. Darum geht es hier nicht. Die Lauterkeit der Motive der Blockadebefürworter steht außer Zweifel.

II.

Auch wenn die Befürworter von Blockadeaktionen aus absolut lauterem und unterstützenswerten Motiven handeln, stellt sich die Frage, ob die Blockaden selbst deshalb auch zwingend legitim sind, wie es auch von vielen, die deren formale Rechtswidrigkeit nicht in Abrede stellen, behauptet wird.

§ 21 VersammlG schützt die Demonstrationsfreiheit uneingeschränkt, d.h. er schützt Demonstrationen von Antifaschisten ebenso wie die von braunen Narren und Hetzern, solange sie genehmigt sind und solange sich die Teilnehmer an die Vorgaben der Ordnungsbehörde halten. Das Versammlungsgesetz trägt damit dem hohen Rang Rechnung, den das Grundgesetz in Artikel 8 der Versammlungs- bzw. Demonstrationsfreiheit einräumt.

Das deutsche Versammlungsrecht unterscheidet weder zwischen Mehrheit und Minderheit noch zwischen lauterem und unlauterem Motiven unterscheidet. Bislang darf in Deutschland jeder Spinner für fast jedes noch so widerliche Anliegen demonstrieren. Die ganz überwiegende Mehrheit der AsJ-Funktionsträger hat sich deshalb auch bereits aus Rechtsgründen gegen die Unterstützung von Blockaden ausgesprochen.

III.

Ungeachtet dieser rein juristischen Erwägungen ergibt sich allerdings die weitere Frage, ob die geschilderte verfassungs- und versammlungsrechtliche Situation auf Dauer vermittelbar ist. Es bereitet bereits heute zunehmende Schwierigkeiten, innerhalb und außerhalb der Partei zu erklären, warum die provozierenden Aktivitäten der Neonazis, die unsere Staats- und Rechtsordnung weitgehend abschaffen wollen, nicht nur geduldet, sondern sogar polizeilich geschützt werden sollen.

Die Akzeptanz der sich aus dem Grundgesetz versammlungsrechtlichen Vorgaben könnte beispielsweise möglicherweise erhöht werden, wenn § 21 VersammlG in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt werden und der Polizei damit größere Entscheidungsspielräume erwachsen würden.

Vor allem aber würde eine Entkriminalisierung von Blockadeaktivitäten möglicherweise zu einer Verlagerung der Verantwortung von den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden auf die politischen Entscheidungsgremien beitragen. Dies wäre im Hinblick auf den künftigen Umgang mit neonazistischen Aktivitäten im Bereich einzelner Kommunen zu begrüßen, da Situationen wie die in Dresden langfristig nicht durch die - mit dem Problem zunehmend überforderten - Strafverfolgungsbehörden, sondern nur durch die Herstellung eines Einvernehmens unter den Demokraten gelöst werden können.

Alle sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen müssen in der sächsischen SPD offen und engagiert diskutiert werden, bis hin zur Frage nach einem - aus der Einmaligkeit der NS-Verbrechen zu rechtfertigenden - Sonderrecht für Rechtsextremisten. Die AsJ könnte insoweit Denkanstoßgeber und Motor zugleich sein.

Weiterleitung an ...

(Kontrollkästchen mit rechter Maustaste => Eigenschaften aktivieren)

<input type="checkbox"/>	SPD-Landesverband/-vorstand/-parteitag
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktion

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundesvorstand
<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	AsJ Bund(esvorstand)
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges: AsJ-Landesvorstand